

**4. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Flintsbach a. Inn folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 20.01.1982 in der Fassung der Änderungen vom 28.12.1989, 12.06.1991 und 28.12.1995 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Abgabensatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,-- DM
ab 01. Januar 1982	9,-- DM
ab 01. Januar 1983	12,-- DM
ab 01. Januar 1984	15,-- DM
ab 01. Januar 1985	18,-- DM
ab 01. Januar 1986	20,-- DM
ab 01. Januar 1991	25,-- DM
ab 01. Januar 1993	30,-- DM
ab 01. Januar 1997	35,-- DM
<b>ab 01. Januar 2002</b>	<b>17,90 €</b>

im Jahr.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Flintsbach a. Inn, 30. November 2001

**GEMEINDE FLINTSBACH A. INN**

Berthaler  
1. Bürgermeister



Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung  
der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasser-  
abgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S.344) und des  
Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 04. Februar 1977 (GVBl S.82) erläßt die Gemeinde

Flintsbach a.Inn

folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasser-  
abgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2  
des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1  
BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetabstand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt,  
für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung  
mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene  
Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasser-  
abgabenbescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebe-  
scheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht  
Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig  
ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs,  
soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist.  
Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück be-  
rechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des  
Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM
für die folgenden Jahre je	20 DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden

bei Anschluß vor dem 1.Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30.Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flintsbach a.Inn, 20. Januar 1982

  
Dopfer

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 22. Jan. 1982 in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeldern hingewiesen. Die Anschläge wurden am

22. Jan. 1982 angeheftet und am 08. Feb. 1982 wieder entfernt.

Flintsbach a.Inn, 08. Feb. 1982

  
Dopfer

1. Bürgermeister

